

6. Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung am 09.12.2021

Frage Nr.: 379
=====

Herr Stadtv. Dr. Kochsiek - CDU -

Vorkaufsrecht

Am 09.11.2021 entschied das Bundesverwaltungsgericht: "Das Vorkaufsrecht für ein Grundstück, das im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung bzw. -verordnung liegt, darf von der Gemeinde nicht auf der Grundlage der Annahme ausgeübt werden, dass der Käufer in Zukunft erhaltungswidrige Nutzungsabsichten verfolgen werde."

Ich frage den Magistrat:

Wie wirkt sich dieses Urteil auf das Ausüben des Vorkaufsrechts der Stadt Frankfurt aus?

Antwort:

Vorbehaltlich einer noch ausstehenden eingehenden Prüfung der Urteilsbegründung hinsichtlich möglicher Konsequenzen für Vorkaufsrechtsfälle in den bestehenden Milieuschutzsatzungsgebieten geht der Magistrat davon aus, dass die Ausübung des Vorkaufsrechts auch zukünftig ein Instrument zum Schutz von Mieterinnen und Mietern und zur Bekämpfung von Entmietungmaßnahmen in Frankfurt bleiben wird.

Der Ausübung des kommunalen Vorkaufsrechts in Milieuschutzsatzungsgebieten nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB geht eine umfassende Prüfung durch die beteiligten Fachämter voraus. Das in der Frage zitierte neue Urteil des BVerwG wird selbstverständlich im Rahmen dieser Prüfung Berücksichtigung finden.



(Weber)
Stadträtin